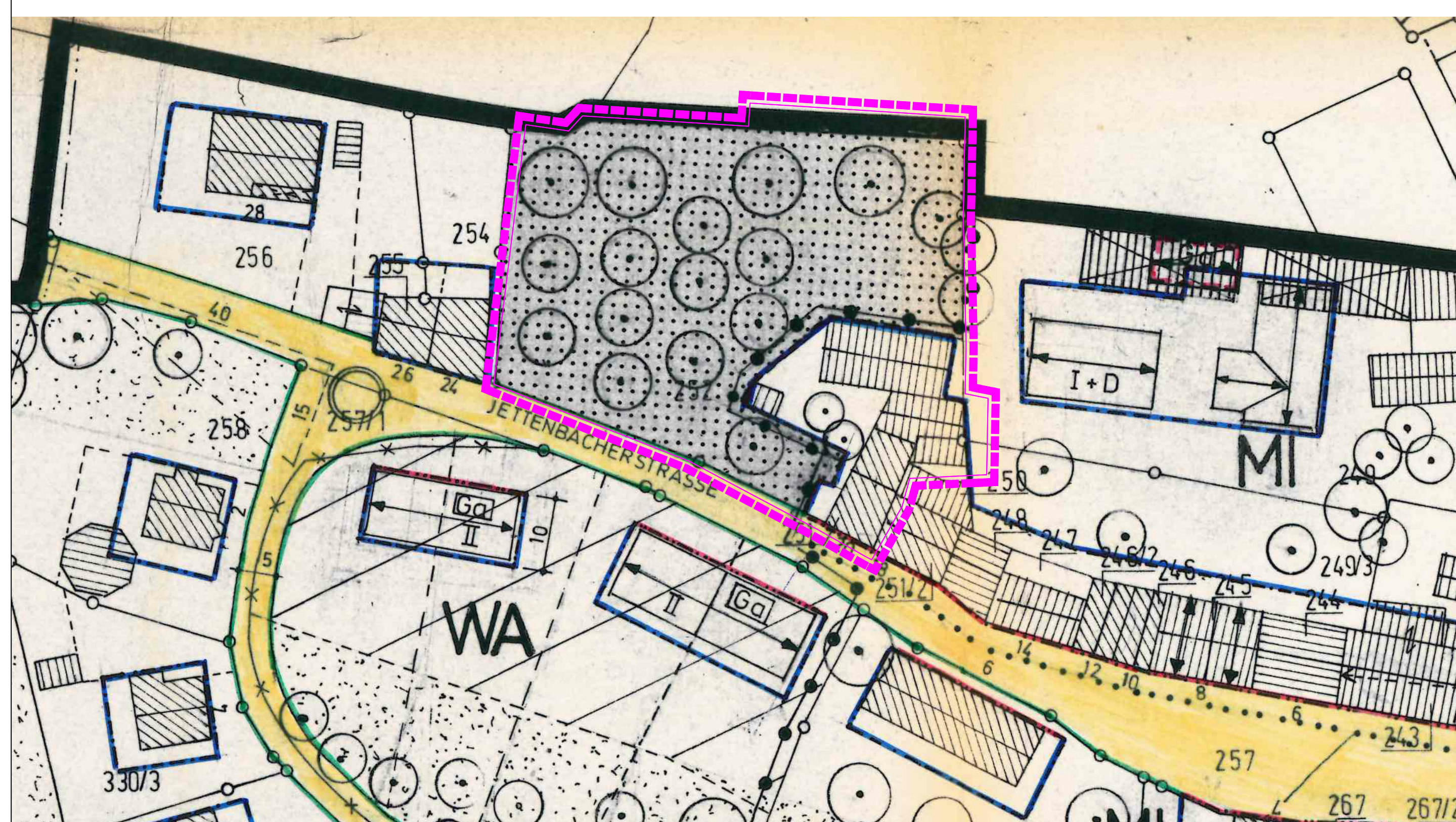
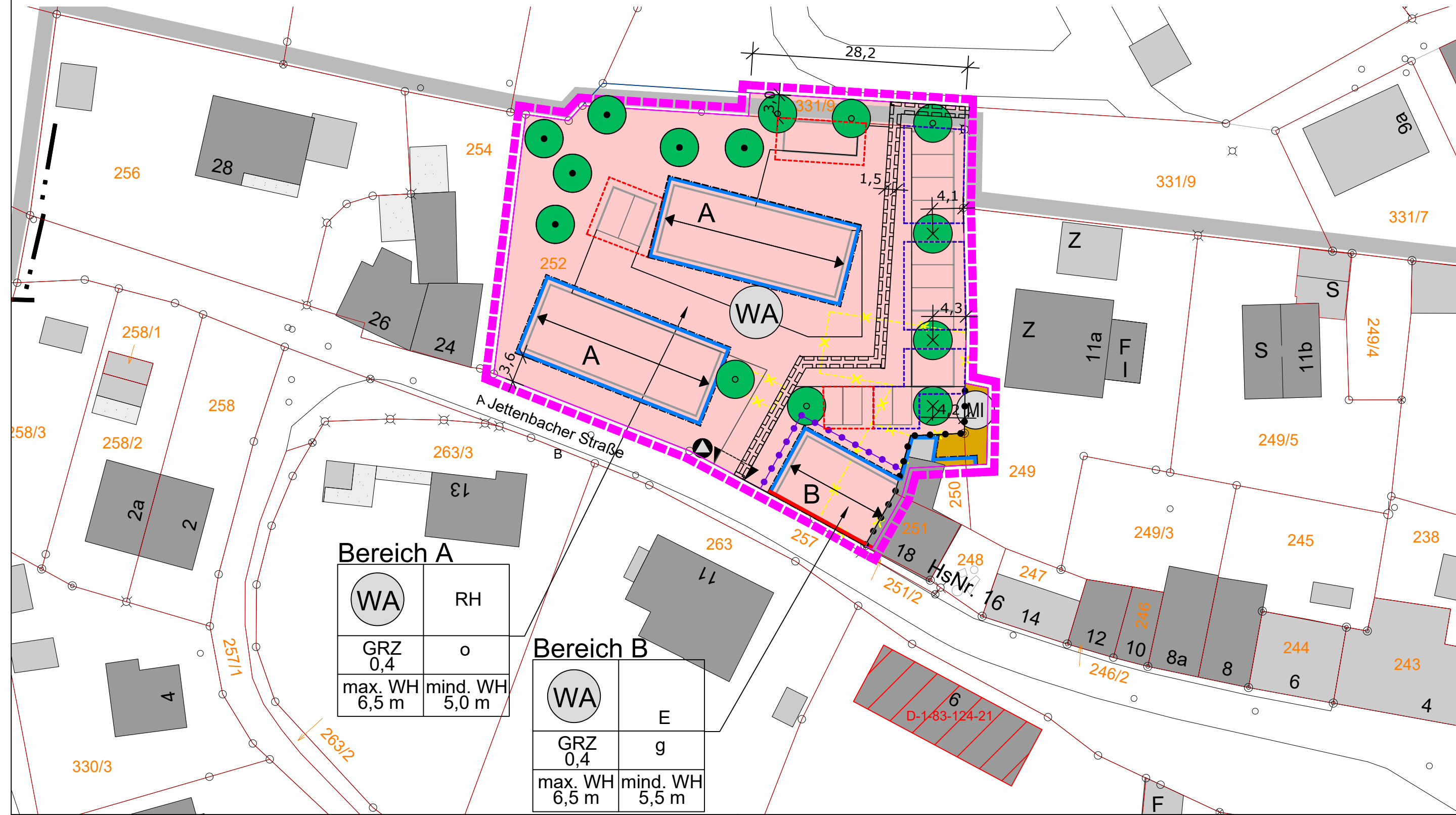


Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Ortskern West" rechtskräftige Fassung

M 1:500



1. PLANZEICHNUNG M 1:500
6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Ortskern West" gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung



Präambel

Der Markt Kraiburg a. Inn erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10, 13 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021, der Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 zuletzt geändert durch Art. 2 BaualtmodifizierungsG vom 14.06.2021 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 diesen Bebauungsplan als **Satzung**

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Ortskern West" gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung ist die Planzeichnung M 1:500 vom 05.04.2022 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Bestandteile der Satzung

- Die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Ortskern West" gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung besteht aus:
- Planzeichnung M 1:500, mit zeichnerischem Teil vom 05.04.2022, Übersichtslageplan und den Planischen und Textlichen Festsetzungen
 - Begründung vom 05.04.2022
 - Anlage 1: Plan Baumbestand - Artenschutzrechtl. Begehung u. Dokumentation M 1:500 vom 21.09.2020, Überarbeitete am 02.03.2022, Jochem + Kellhuber Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH aus Iggenbach
 - Anlage 2: Protokoll Artenschutzrechtliche Begehung am 25.08.2020, aufgestellt 21.09.2020, Jochem + Kellhuber Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH aus Iggenbach

Kraiburg a. Inn, den 21.04.2022.
Petra Jackl, 1. Bürgermeisterin

DIE PLANISCHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES "ORTSKERN WEST" MIT ALLEN ÄNDERUNGEN WERDEN AUSSCHLIESSLICH FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES (WA) DER 6. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT INTEGRIERTER GRÜNRÜNDUNG DURCH DIE FOLGENDEN FESTSETZUNGEN ERSETZT. FÜR DEN BEREICH DES MISCHGEBIETES (MI) GELTEN NACHWIEVOR DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES "ORTSKERN WEST" MIT ALLEN ÄNDERUNGEN.

II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Nicht zulässig sind Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO.

Hauptgebäude: **Bereich A:** traufseitige Wandhöhe maximal zulässig 6,5 m

Bereich B: traufseitige Wandhöhe minimal zulässig 6,5 m, Mindestwandhöhe mind. 5,5 m

1.2 **MI** Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO. Für den Bereich des Mischgebietes (MI) gelten nach wie vor die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Ortskern West" mit allen Änderungen.

2.0 BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

2.1 **Baulinie**

2.2 **Baugrenze**

2.3 Baugrenze für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB),

2.3.1 hier Zweckbestimmung: Garagen, Carports, Stellplätze, Fahrradunterstände, Müllhäuschen

2.3.2 hier Zweckbestimmung: Garagen, Carports, Stellplätze, Fahrradunterstände

3.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

3.1 **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Ortskern West"**

3.2 **Einfahrtbereich**

3.3 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB); hier: Wegerecht auf Privatgrund

3.4 festgesetzte Firmlinie mit Firstrichtung

3.5 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: Art der baulichen Nutzung WA/MI

3.6 **Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier Bauweise (o/g), sowie zulässige Hausart (RH/E)**

4.0 **GRÜNRÜNDUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 und Abs. 6 BauGB)

4.1 **zu erhaltende Einzelbäume**

4.2 **zu pflanzende Einzelbäume:**

4.2.1 **Baum I. oder II. Ordnung (Hochstamm) nach Pflanzliste Punkt IV.3.1 und IV.3.2, eine lagemäßige Standortverschiebung um bis zu maximal 5 m unter Einhaltung der Anzahl ist erlaubt.**

4.2.2 **Baum II. Ordnung (Hochstamm) nach Pflanzliste Punkt IV.3.2, eine lagemäßige Standortverschiebung um bis zu maximal 5 m unter Einhaltung der Anzahl ist erlaubt.**

5.0 **FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN** (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 b, 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

5.1 **Abfall - Die Mülltonnen der Wohnanlagen sind an den Abfuhrtagen an der Jetttenbacher Straße bereitzustellen.**

6.0 **KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

6.1 **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Ortskern West"**

6.2 **Flurstücksgrenze**

6.3 **Flurstücksnummer**

6.4 **Bestandsgebäude**

6.5 **Baudenkmal, amtlich kartiert (Quelle BayernAtlas)**

7.0 **HINWEISE**

7.1 **Bemaßung**

7.2 **geplante Gebäude**

7.3 **geplante Stellplätze und Zufahrten**

7.4 **Abbruch Gebäude**

7.5 **Nutzungsschablone**

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

• Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 75 m³. Ebenso dürfen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Somit sind Garagen, Carports, Stellplätze, Fahrradunterstände, Müllhäuschen neben der Baugrenze gemäß 11.2.2. lediglich innerhalb der hierfür festgesetzten Baugrenze für Nebenanlagen Punkt II.2.3.1 zulässig. Innerhalb der Baugrenze gem. II.2.3 sind Garagen, Carports, Stellplätze und Fahrradunterstände zulässig, Müllhäuschen jedoch ausgeschlossen.

2.0 **GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN NACH ART. 81 BAYBO**

2.1 **Dachform / Dachneigung**

Dächer mit durchgehendem Firstlinie des Hauptbaukörpers, First parallel zur längeren Gebäudesite, Versatz innerhalb der Dachfläche grundsätzlich nicht zulässig. Zusätzlich ist die Festsetzung Punkt II.3.4 zu beachten.

Ausschließlich zulässige Dachformen und Dachneigungen: Hauptgebäude: - Satteldach 20° bis 25°

Nebengebäude: - Satteldach bis 25° - Flachdach ausschließlich begrünt

2.2 **Dachdeckung**

Ziegel in Rot- und Brauntönen, Blechdeckungen sind nicht erlaubt. Aufgeständerte Solaranlagen auf den Dachflächen sind nicht zulässig. Die Solaranlagen sind in Dachneigung möglichst eng an das Dach anliegend zu montieren.

2.3 **Dachgauben / Dachfenster**

Dachgauben und Dachfenster sind unzulässig.

2.4 **Einfriedung / Zaunsockel**

Zum öffentlichen Straßenraum sind lebende Einfriedungen (Hecken) aus standortgerechten Gehölzen, senkrechte Holzlatenzäune bevorzugt in Lärchenholz und Metallzäune mit senkrechten Stäben zulässig.

An seitlichen Grundstücksgrenzen sind auch Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung zulässig. Zaunhöhe max. 1,00 m ab OK fertiges Gelände.

Zaunsockel sind unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen erlaubt. Zwischen Boden und Zaununterkante ist ein Abstand von 10 cm einzuhalten.

2.5 **Höhenlage Gebäude**

Die Rohfußboden-Oberkante des Erdgeschosses von Gebäuden muss mind. 25 cm über der Oberkante der mittleren Höhe der jeweils angrenzenden Straßenebene in der Mitte der zugeordneten Gebäudefassade liegen. Das Gebäude ist bis zu dieser Höhenkote wasserdicht zu errichten.

Dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Tiefgaragenzufahrten, Installationsdurchführungen etc. Für die Tiefgaragenzufahrt - soweit geplant - wird die Anordnung einer Schwelle von 25 cm Höhe, die den Wasserzutritt verhindert, empfohlen. Sollten Lichtgraben für höherwertige Nutzung der Keller zugelassen werden, sind diese ebenfalls so zu konstruieren, dass weder Grundwasser noch Oberflächenwasser Zutreten kann.

3.0 **FESTSETZUNGEN ZU STELLPLÄTZEN** (Art. 81 BayBO)

3.1 **Stellplatzschlüssel**

Die Stellplatzanzahl des Marktes Kraiburg a. Inn ist einzuhalten, dh. 2 Stellplätze je Wohninheit.

3.2 **Befestigung PKW-Stellplätze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

PKW-Stellplätze sind zwingend mit wasserdruckfester Befestigung zu gestalten (z. B. Rasenfugenplaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Okopflaster oder andere wasserdruckfähige Belagarten).

4.0 **AUFSCÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN**

4.1 **Aufschüttungen und Abgrabungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Auf dem Baugrundstück sind Aufschüttungen und Abgrabungen von maximal 1,5 m ausgehend vom natürlichen Gelände zulässig. Die räumlichen Geländemodellierungen dürfen nur in Form von zu beplantenden Böschungen (nicht steiler als 1 : 2) erfolgen.

4.2 **Stützmauern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Ausbildung von Stützmauern in Verbindung mit Gebäuden bis zu einer Höhe von max. 1,0 m (gemessen ab Urd Gelände) ist zulässig.

5.0 **WASSERWIRTSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

5.1 **Die Beseitigung des Wassers erfolgt im Trennsystem.**

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser (soziale Abwasser) ist dem bestehenden geordneten Schmutzwasserkanal zuzuführen.

Niederschlagswasser (Oberflächenwasser)

Niederschlagswasser von den Dachflächen und befestigten Flächen soll grundsätzlich auf dem Grundstück versickert werden. Die Ausnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickerstein nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, an repräsentativen Stellen auf dem Baugrundstück, zu prüfen.

Sodern die Aufnahmevermögen des Untergrundes gegeben ist, sind die anfallenden Dach- und Oberflächenabflüsse auf dem Grundstück nach Möglichkeit breitflächig, unter Ausnutzung des Filtervermögens der oberen belebten Bodenschichten, zu versickern. Ist die Aufnahmevermögen des Untergrundes nicht gegeben, ist das Regenwasser dem bestehenden gemeindlichen Regenwasserkanal unter vorheriger Drosselung zuzuführen. Die Drosselmenge der Gebäude muss maximal 0,15 Liter pro Sekunde je 100 m² befestigter Dach/Hoffläche betragen.

Generell sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreisetzungsvorgabe (NWFreiV) in Verbindung mit den einschlägigen technischen Regeln (u.a. TRENOG, TRENGW, DWA-M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, DWA-A 117 „Bemessung von Regenrückhalteanlagen“, DWA-A 138 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) zu beachten.

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNRÜNDUNG

1.0 **UMSETZUNG, PFLANZENQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖßEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

Allgemeines

Die privaten nicht mit Anlagen überbauten Flächen sind entsprechend den planischen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Ausbleibende Pflanzen sind zu ersetzen. Die Vegetationsflächen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen und nach Nutzungsaufnahme / -beginn der Gebäude fertigzustellen. Nach- und Ersatzpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.

Für die im Plan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den öffentlichen und privaten Vegetationsflächen wird die Verwendung der in Punkt IV.3.0 ausgewiesenen Gehölze festgesetzt.

In den privaten Vegetationsflächen ohne Pflanzauflagen und um das Gebäude sind ergänzend für strauchartige und bodendeckende Befpflanzung Ziersträucher, außer die in Punkt IV.4.0 beschriebenen Arten, zugelassen.

Für freiwachsende Hecken u. Gehölzgruppen: Pflanzhöhe 1 Stück / 1,5 m² bei Reihenpflanzung: Pflanzqualitäten: Bäume I. Ordnung: Hochstamm, 3zw., STU 18-20 cm

Bäume II. Ordnung: Hochstamm, 3zw., STU 12-14 cm oder Heister, 2zw., 150-200 cm

Sträucher: 2zw., 100-150 cm bzw. 60-100 cm

2.0 **FESTSETZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

2.1 **Ein- und Durchgrünung des Baugrundstückes**

Ja angefangene 200 m² nicht überbauter und nicht befestigter Grundstücksfläche ist zur Durchgrünung des Baugrundstückes mindestens ein Laubbäum II. Ordnung oder ein Obstbaum und 5 Sträucher zu pflanzen (Nadelgehölze dürfen ersatzweise nicht angerechnet werden). Die Pflanzgebote gemäß Pflanzliste unter Punkt II.4.2.1 und II.4.2.2 können angerechnet werden.

Die nicht mit Anlagen überbauten Flächen sind zu 100 % zu begrünen und dauerhaft als Wiese, Rasen oder mit Befpflanzung anzulegen. Verkehrswege auf dem Grundstück und die Zufahrten zu den Garagen sind ausgenommen.

3.0 **ZU VERWENDENDEN GEHÖLZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

3.1 **Bäume I. Ordnung:**

Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Quercus robur Stiel-Eiche
Tilia cordata Winter-Linde

3.2 **Bäume II. Ordnung:**

Prunus avium Vogel-Kirsche
Prunus padus Trauben-Kirsche
Sorbus aucuparia Eberesche
Acer campestre Feld-Ahorn
Carpinus betulus Korneleiche
Pyrus pyrastra Wildbirne
Sorbus aria Mehlbeere
alle Obst- und Nussbäume (Mindest-Pflanzqualität: Hochstamm)
Obstbäume

Für Ansaaten und Pflanzungen im Planungsgebiet wird die Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut empfohlen.

3.3 **Sträucher:**

Cornus sanguinea Hartriegel
Corylus avellana Hasel
Cornus mas Kornelkirsche
Eucryphia europaea Pfaffenholz
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Ligustrum vulgare Liguster
Rosa canina Hunds-Rose
Salix caprea Salz-Winde
Sambucus nigra Holunder
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball
Viburnum lantana Wolliger Schneeball

In den privaten Grünflächen ohne Pflanzauflagen und um das Gebäude sind ergänzend für strauchartige und bodendeckende Befpflanzung Ziersträucher zugelassen.

4.0 **UNZULÄSSIGE PFLANZARTEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Landschaftsferme Baumarten wie Edeltannen oder Edelweiden, Zypressen, Thuja usw. sowie alle Trauer- oder Hängeformen (in allen Arten und Sorten) dürfen nicht gepflanzt werden.

5.0 **LAGE VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Post, Gas etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten.

Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten. Bei Pflanzung im Bereich von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur flachwurzelnde Sträucher zu verwenden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher sind nicht erlaubt. Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von je 2,50 m beidseitig von Kabeltrassen freizuhalten, ansonsten sind entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen.

6.0 **PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln ist auf den festgesetzten Vegetationsflächen zum Schutz des Grundwassers sowie von Tieren und Pflanzen und im Hinblick auf eine möglichst standortgemäße und naturnahe Artenzusammensetzung nicht zulässig.

7.0 **ARTENSCHUTZ**

7.1 **Zeitliche Festsetzung zur Entnahme von Gehölzen:**

Zur Vermeidung von Verlusten an saisonalen Nestern, Gelegen und Individuen gemeinschaftsrechtlich geschützter Vogel- und Fledermaus-Arten sind Gehölzbestände, die aufgrund eines bau- oder anlagebedingten Vorgehens absehbare betroffen sind, nur außerhalb der Vogelbrutzeit gem. § 39 BNatSchG (Vogelbrutzeit: 1. März bis 30. September) zu entfernen.

7.2 **Anbringung von 5 Nist- bzw. Halbhöhlen in dem zu erhaltenen Baumbestand.** Die Anbringung der Nistkästen muss vor der Rodung von Bestandsbäumen vor Beginn der Brutperiode (vor März) erfolgen.

Installation von 2 Springkolonienkästen je Gebäudekomplex (insgesamt 6 Kästen). Sollte in einem Bauabschnitt lediglich ein Hauptgebäude errichtet werden, sind sind anstelle der fehlenden Kolonienkästen die entsprechende Anzahl an Nist- bzw. Halbhöhlen in dem zu erhaltenen Baumbestand anzubringen.

Überprüfung der Nistflächen jährlich auf ihre Funktionalität und Instandhaltung über einen Mindestzeitraum von 10 Jahren.

V. **HINWEISE**

1.0 **SICHERSTELLUNG DES PFLANZRAUMES**

Großbäume: Baumgruben: 200 x 200 x 100 cm
Baumgruben: 150 x 150 x 80 cm
Gehölze: Auftrag Oberboden: 20 - 30 cm
Rasen: Auftrag Oberboden: 10 - 15 cm

2.0 **GRENZABSTÄNDE**

Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten: Zu Nachbargrundstücken: 2,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe

0,5 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m

Im Übrigen wird auf die Vorgaben des AGBGB verwiesen.

3.0 **BODENDECKMÄLER**

Innenhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Bodenmälere vorhanden. Das Bodenmälere D-1-7840-0242 (Unterlage mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlungsstelle der historischen Markung Kraiburg a Inn) liegt ca. 120 m südöstlich des Planungsbereiches. Zufällig zutage tretende Bodenmälere und Funde gemäß Art. 8 DStGH sind melderpflichtig an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.